

STATUTEN

Schweizerische Gesellschaft für Nephrologie (SGN)

Rechtsform, Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Nephrologie“ (SGN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Zweck

Art. 2

2.1. Als Fachgesellschaft vertritt sie ihre Mitglieder gegenüber Bevölkerung, Behörden und anderen Institutionen. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Sie setzt sich für eine qualitativ hochstehende Medizin in ihrem Fachbereich ein und trägt zur Qualitätssicherung bei.
- Sie fördert die Forschung und Entwicklung der Medizin in ihrem Fachbereich.
- Sie nimmt die beruflichen Interessen der Mitglieder unter Berücksichtigung der Anliegen der ganzen Ärzteschaft wahr.
- Die Fachgesellschaft organisiert jedes Jahr eine oder mehrere wissenschaftliche Sitzungen

2.2. Als Fachorganisation der FMH nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- Sie wählt die Ärztekammerdelegierten: alle FMH-Mitglieder mit Facharzttitle Nephrologie wählen die Ärztekammerdelegierten entweder direkt (Mitgliederversammlung oder schriftliche Stimmabgabe) oder indirekt (FMH Delegiertenversammlung)
- Sie nimmt Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung wahr.
- Sie vollzieht die übrigen auf statuarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH. Im Bereich der FMH-relevanten Aufgaben und Funktionen der Fachgesellschaft sind **nur** Mitglieder mit dem Facharzttitle stimm- und wahlberechtigt.

2.3 Die Statuten der FMH werden von den Mitgliedern der Fachgesellschaft Nephrologie als verbindlich anerkannt.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mitgliedschaft

Art. 3

Ordentliche Mitglieder

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen, welche alle stimm- und wahlberechtigt sind. Mitglied des Vereins kann ein Facharzt für Nephrologie oder Pädiatrie mit Schwerpunkt Nephrologie, sowie jeder Akademiker werden, der auf dem Gebiet der Nephrologie oder verwandter Fächer wissenschaftlich gearbeitet und Veröffentlichungen aufzuweisen hat.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag (Aufnahmegesuch, Curriculum Vitae sowie ein Empfehlungsschreiben von zwei SGN-Mitgliedern) des Bewerbers durch die Mitgliederversammlung. Der Entscheid der Mitgliederversammlung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt und ist endgültig.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden als Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, welche ihren finanziellen Pflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung befugt, auf Antrag des Vorstandes Mitglieder mit einem $\frac{2}{3}$ Mehr der anwesenden Mitglieder auszuschliessen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt und ist endgültig.

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Kassiers festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Organe des Vereins

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Kommissionen
- e) allfällige Fachgruppen/ Arbeitsgruppen
- f) das Dialyseregister
- g) die Administration

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens acht Wochen (8) im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen (4) im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und den dazugehörigen Dokumenten. Einladungen per E-Mail sind gültig.

- Der Vorstand ist befugt, Nichtmitglieder zur Mitgliederversammlung einzuladen, wobei diesen Personen kein Stimmrecht zukommt.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel (1/5) der Mitglieder.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innert zwei Monaten (2) seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Wahl der Kommissionsmitglieder
- Wahl der Ärztekammerdelegierten (siehe 2.2.)

Art. 9

- Jede statuten- und gesetzeskonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Stimm- und wahlberechtigt sind alle Einzelmitglieder.
- Stellvertretung durch schriftliche, unterschriebene Autorisation ist möglich
- Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit relativem Mehr gefasst.
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Statuten oder den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten.
- Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mindestens fünf (5) Stimmberechtigte geheime Stimmabgabe verlangen oder über den Ausschluss eines Mitglieds abgestimmt wird.
- Bei Stimmgleichheit in Abstimmungssachen hat der Präsident den Stichentscheid.
- Bei Stimmgleichheit in Wahlsachen entscheidet das Los.
- Bei der Beschlussfassung über die eigene Déchargeerteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Über Geschäfte, welche nicht auf der mit der Einladung bekanntgegebenen Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschliessen.

Art. 10

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) dem gewählten zukünftigen Präsidenten
- c) dem zurückgetretenen Präsidenten
- d) Sekretär
- e) Kassier
- f) allfällige weitere Vorstandsmitglieder
- g) Präsident Dialysenkommission ex officio
- h) Präsident der Nierenstiftung ohne Stimmrecht

Zusammensetzung des Vorstandes

Die medizinischen Fakultäten der Schweizer Universitäten, die drei grossen Sprachregionen, und die Grundlagenforschung, sowie die pädiatrische Nephrologie sowie die freipraktizierenden Nephrologen sollten angemessen vertreten sein.

Art. 12

- Als Vorstandsmitglieder wählbar sind alle natürlichen Personen, welche Mitglied des Vereins sind.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt.
- Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Amtsperiode am Tag der Mitgliederversammlung beginnt bzw. endet.
- Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- Das Amt des Präsidenten darf von einer Person während höchstens zwei Jahren ausgeübt werden.
- Das Amt des zurücktretenden Präsidenten beträgt 1 Jahr.
- Die kumulative Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt maximal 9 Jahre.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13

- Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens 2 Mal pro Jahr.
- Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, wobei dieser schriftlich und unter Anführung der Traktanden an den Präsidenten zu richten ist.
- Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt – unter Vorbehalt von dringenden Fällen – mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich durch den Präsidenten – oder im Falle seiner Verhinderung durch den Sekretär – unter Angabe der Traktanden.
- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig

Art. 14

- Jede statuten- und gesetzeskonform einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse des Vorstandes werden mit relativem Mehr gefasst.
- Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.
- Der Präsident wird im Bedarfsfall vertreten durch den zurückgetretenen Präsidenten, den gewählten zukünftigen Präsidenten oder den Sekretär (in dieser Reihenfolge)

Art. 15

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- Geschäftsführung;
- Abschluss von Verträgen;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Nutzung und Verwaltung des Vermögens;
- Auswahl und Überwachung von Arbeit- und Auftragnehmern;
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen;
- Antragstellung an die Mitgliederversammlung in Bezug auf die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Dialyseregistervermögens
- Er ist ermächtigt, das Geld des Vereins für gemeinnützige Stiftungen einzusetzen, welche die nephrologische Weiterbildung und Forschung in der Schweiz unterstützen.
- Er ist ermächtigt Mitglieder des Vereins/Vorstandes in Fachgremien zu delegieren

C. Rechnungsrevisoren

Art. 16

- Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren, wobei eine zweimalige Wiederwahl zulässig ist, zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen und nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

D. Kommissionen

Art. 17

- Kommissionen können eingesetzt werden. Die Dialysekommission, die Ultraschallkommission und die wissenschaftliche Kommission sind permanente Kommissionen der SGN.
- Die Präsidenten und die Mitglieder dieser Kommissionen werden durch das absolute Mehr der SGN Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind zweimal wiederwählbar.
- Die Kommission besteht aus maximal 10 Mitgliedern, wobei diese SGN Mitglied sein müssen; es können Ausnahmen gemacht werden.
- Jede Kommission erstattet jährlich an der ordentlichen SGN Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht.
- Alle Publikationen und Mitteilungen der Kommissionen sind vorher dem SGN Vorstand vorzulegen.
- Kommissionsbeschlüsse und Empfehlungen stehen allen Mitgliedern des Vereins offen (Webseite oder Versand).
- Jede Kommission erstellt ein Reglement, welches dem SGN Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

E. Fachgruppen / Arbeitsgruppen

Art. 18

- Zur Bearbeitung besonderer Fragen können Fachgruppen / Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- Die Präsidenten und die Vorstandsmitglieder dieser Fachgruppen werden durch das absolute Mehr der SGN Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind zweimal wiederwählbar.
- Jede Fachgruppe erstattet jährlich an der ordentlichen SGN Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht.
- Alle Publikationen und Mitteilungen der Fachgruppen sind vorher dem SGN Vorstand vorzulegen.
- Fachgruppenbeschlüsse und Empfehlungen stehen allen Mitgliedern der Gesellschaft offen (Webseite oder Versand).
- Jede Fachgruppe erstellt ein Reglement, welches dem SGN Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

F. Dialyseregister

Art. 19

- Der Verein organisiert ein Dialyseregister mit dem Ziel langfristig die Qualität der Dialyse in der Schweiz zu verbessern.
- Das Dialyseregister ist gemäss Dialysevertrag, durch die Dialysezentren finanziert. Der SGN Vorstand beschliesst über den jährlichen Beitrag, nach Vorschlag des Steuerungskomitees.
- Die Dialyseregisterjahresrechnung wird durch den SGN Vorstand kontrolliert aber separat von der SGN Buchhaltung / Jahresrechnung geführt und abgeschlossen.
- Das Dialyseregister besteht aus einem Steuerungs- und einem Exekutivkomitee

1. Steuerungskomitee

Art. 20

- Das Steuerungskomitee leitet das Swiss Dialysis Registry und dessen Exekutivkomitee.
- Das Steuerungskomitee erstattet dem Vorstand der SGN Bericht.
- Der Präsident und Vizepräsident des Steuerungskomitees müssen SGN Vorstandsmitglied sein. Einer davon muss Präsident der Dialysenkommission sein.
- Die Mitglieder des Steuerungskomitees werden vom SGN Vorstand vorgeschlagen und von der SGN Generalversammlung gewählt.
- Die Mitglieder des Steuerungskomitees sind Vertreter der Dialysegemeinschaft und zwei davon müssen ebenfalls Mitglied in der Dialysen Kommission sein. Die medizinischen Fakultäten der Schweizer Universitäten, die drei grossen Sprachregionen und die privaten Dialysezentren sowie die pädiatrische Nephrologie sollten angemessen vertreten sein
- Experten in Epidemiologie und/oder in medizinischem Datamanagement können Mitglied sein
- Der Direktor des Dialyseregisters ist Mitglied des Steuerungskomitees ohne Stimmrecht.
- Die Mitglieder des Steuerungskomitees werden für 4 Jahre gewählt und können maximal einmal wiedergewählt werden.
- Die Mitgliederanzahl ist nicht festgelegt, sollte jedoch nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 sein.

- Das Steuerungskomitee ist verantwortlich für:
 - Beratung beim Management, bei der Organisation, bei den Zielen und der Entwicklung des Registry
 - Überprüfung des finanziellen Status und Budget
 - Überwachung der Qualität der Registry Daten-Management-Prozesse und der Fristen für das Reporting
 - Überprüfung und Beratung bei der Datenausgabe aus dem Registry
 - Beratung bei der Datenerhebung und Interpretation der Daten
 - Überprüfung der Forschungs- und Datenanfragen
 - Überprüfung der Publikationen, welche aus den Registerdaten entstehen
 - Beratung zur Kommunikationsstrategie, einschliesslich Kommunikation mit den Dialysezentren
- Das Steuerungskomitee trifft sich mindestens 2 x pro Jahr

2. Exekutivkomitee

Art. 21

- Das Exekutivkomitee besteht aus dem Direktor und den angestellten Personen des Dialyseregisters.
- Der Direktor des Dialyseregister ist vom Steuerungskomitee vorgeschlagen und vom SGN Vorstand gewählt.
- Das Mandat des Direktors des Dialyseregisters wird durch das Steuerungskomitee alle 4 Jahre evaluiert und ein Bericht an den SGN Vorstand erstellt. Das Mandat kann vom SGN Vorstand erneuert werden.
- Der Direktor ist direkt dem Steuerungskomitee unterstellt und rapportiert jährlich der SGN GV

G. Administration

Art. 22

- Der Vorstand kann eine geeignete natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Administration einsetzen, welche mit der Erledigung von administrativen Aufgaben betraut werden kann.
- Insbesondere führt die Administration unter Aufsicht des Kassiers die Buchhaltung des Vereins und wickelt den Zahlungsverkehr ab.
- Die Administration ist direkt dem Präsidenten, Sekretär und Kassier unterstellt.

Zeichnungsrecht

Art. 23

- Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche berechtigt sind, kollektiv zu zweien für den Verein zu zeichnen.
- Die Vertretung des Vereins in internationalen und übernationalen Gesellschaften wird nach besonderer Regelung getroffen.
- Der Administration kann hinsichtlich der Verfügung über die Konten des Vereins Einzelvollmacht erteilt werden.

Statutenänderung

Art. 24

Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge sind schriftlich und mindesten 2 Monate vorher dem Präsidenten einzureichen. Die Mitglieder sind vor der Versammlung schriftlich über die Anträge zu orientieren.

Geschäftsjahr

Art. 25

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Jeweils auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Vereinsvermögen und Haftung

Art. 26

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächnissen und weiteren Einnahmen zusammen.

Art. 27

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Art. 29

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Diese sollte einen ähnlichen oder gleichen Zweck haben.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Weitere Bestimmungen

Art. 30

- Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen erfolgt stets im gegenseitigen Einvernehmen.
- Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Falle eines Widerspruchs geht die deutsche Version vor.
- In der jeweils verwendeten männlichen Sprachform ist die weibliche sinngemäss miteingeschlossen.
- Die Schriftform umfasst Briefe, Fax und E-Mail.
- Alle Mitteilungen des Vereins werden ausschliesslich, nach Absprache mit dem Präsidenten oder Sekretär, durch die Administration versendet.

Inkrafttreten

Art. 31

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2016 in Kraft.

Interlaken, 09. Dezember 2016

Der Präsident:
Pierre-Yves Martin

Der Sekretär:
Olivier Bonny